

NewsLetter

Corporate

Kapitalmarktrecht

BGH, Beschluss vom 04.12.2013, Az. 1 StR 106/13, AG 2014, Heft 12, S. 448

Marktmanipulation durch sog. Scalping

Der BGH hat entschieden, dass es sich beim Straftatbestand der verbotenen Marktmanipulation in Form des sog. Scalpings gemäß § 38 Abs. 2 WpHG i. V. m. §§ 39 Abs. 1 Nr. 2, 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG, § 4 Abs. 3 Nr. 2 MaKonV um ein Jedermannsdelikt handelt. Es genügt daher, dass im Falle von gemeinschaftlich handelnden Personen eine Person Finanzinstrumente an der betreffenden Gesellschaft hält und eine andere Person Kaufempfehlungen ausspricht, ohne den bestehenden Interessenkonflikt in angemessener und wirksamer Weise offenzulegen. Auch setzt die Strafbarkeit nicht voraus, dass der Täter mit mehr als 5 % an der betroffenen Gesellschaft beteiligt ist. Die Wertung des § 34b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Verordnung über die Analyse von Finanzinstrumenten (FinAnV), wonach eine Offenlegungspflicht über Interessenkonflikte insbesondere (erst) bei einer Beteiligung des Erstellers einer Finanzanalyse von 5% an der empfohlenen Aktie besteht, ändert nichts an der strafbewehrten Pflicht zur Offenlegung.

Der BGH teilte nicht die Auffassung der Revision, bei der verbotenen Marktmanipulation handele es sich um ein Sonderdelikt, so dass tauglicher Täter nur sein könne, wer sich selbst bei Kundgabe der Empfehlung aufgrund eigener Positionen an dem empfohlenen Finanzinstrument in einem Interessenkonflikt befinde. Andernfalls ließe sich das Verbot der Marktmanipulation durch eine arbeitsteilige Vorgehensweise leicht umgehen. Des Weiteren setzt die Pflicht zur Offenlegung des Innehabens von Aktien an der betreffenden Gesellschaft nicht voraus, dass der Verpflichtete mit mehr als 5 % an der betroffenen Gesellschaft beteiligt ist. Eine Ausnahme im Sinne einer Privilegierung des Finanzanalysten als typischen Normadressaten gemäß § 34b WpHG sei nicht ersichtlich und würde dem Schutzzweck der Normen zum Verbot der Marktmanipulation zuwiderlaufen. Hinsichtlich Art und Umfang der Offenlegungspflicht genügt nach dem BGH der pauschal gehaltene Hinweis, dass Herausgeber und Mitarbeiter potenziell Positionen der in der Empfehlung genannten Finanzinstrumente halten können, jedenfalls nicht.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Lutz Robert Krämer

Tel.: +49 69 29994 1132
lutz.kraemer@whitecase.com

Dr. Robert Weber

Tel.: +49 69 29994 1255
robert.weber@whitecase.com

Dr. Alexander Kiefner

Tel.: + 49 69 29994 1213
alexander.kiefner@whitecase.com

Dr. Volker Land

Tel.: +49 40 35005 286
volker.land@whitecase.com

Dr. Matthias Stupp

Tel.: +49 40 35005 286
matthias.stupp@whitecase.com

Florian Brügel

Tel.: +49 211 49195 210
florian.bruegel@whitecase.com